



Gemeindekanzlei

Fricktaler Woche
Redaktion
Binkert AG
5080 Laufenburg

Unser Zeichen: Publikation - rw

5326 Schwaderloch, 04. Juni 2012

Öffentliche Publikation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, nachstehenden Text in der nächsten Ausgabe der Fricktaler Woche vom Donnerstag, 7. Juni 2012 unter der Rubrik „Gemeinde Schwaderloch“ zu veröffentlichen:

Baugesuche; öffentliche Aktenauflage

Baugesuchssteller: Hermann Vögeli, Mittlerer Boden 301, 5326 Schwaderloch
Grundeigentümer: Dito
Projektverfasser: Dito
Bauvorhaben: Erstellen einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 28.776 kWp
Standort: Mittlerer Boden 301, Schwaderloch, Parzelle Nr. 1193
Zone: Wohnzone, 2-geschossig (W2a)

Mit Datum vom 21. Mai 2012 reichte der Gesuchssteller für das obige Vorhaben die Baugesuchsunterlagen ein. Die Akten des Baugesuchs werden vom Freitag, 8. Juni 2012 bis Montag, 9. Juli 2012 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflagefrist kann gegen das Baugesuch beim Gemeinderat eine Einwendung nach § 60 des Baugesetzes erhoben werden; diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einwendung muss vom Einwender selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten Person verfasst und unterzeichnet werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Auf eine Einwendung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, kann nicht eingetreten werden.

Baugesuchssteller: Beat und Daniela Meyer, Rheingasse 286, 5326 Schwaderloch
Grundeigentümer: Dito
Projektverfasser: Dito
Bauvorhaben: Erstellen eines geschlossenen Fahrradunterstandes
Standort: Rheingasse 286, Schwaderloch, Parzelle Nr. 159
Zone: Wohnzone, 2-geschossig (W2a)

Mit Datum vom 31. Mai 2012 reichten die Gesuchssteller für das obige Vorhaben die Baugesuchsunterlagen ein. Die Akten des Baugesuchs werden vom Freitag, 8. Juni 2012 bis Montag, 9. Juli 2012 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflagefrist kann gegen das Baugesuch beim Gemeinderat eine Einwendung nach § 60 des Baugesetzes erhoben werden; diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einwendung muss vom Einwender selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten Person verfasst und unterzeichnet werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Auf eine Einwendung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, kann nicht eingetreten werden.

Freundliche Grüsse
GEMEINDEKANZLEI SCHWADERLOCH
Der Gemeindeschreiber
Rolf Walker